

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Frankenstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt am 30.08.2012 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehr Frankenstraße“ hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 12.02.2013 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), genehmigt.

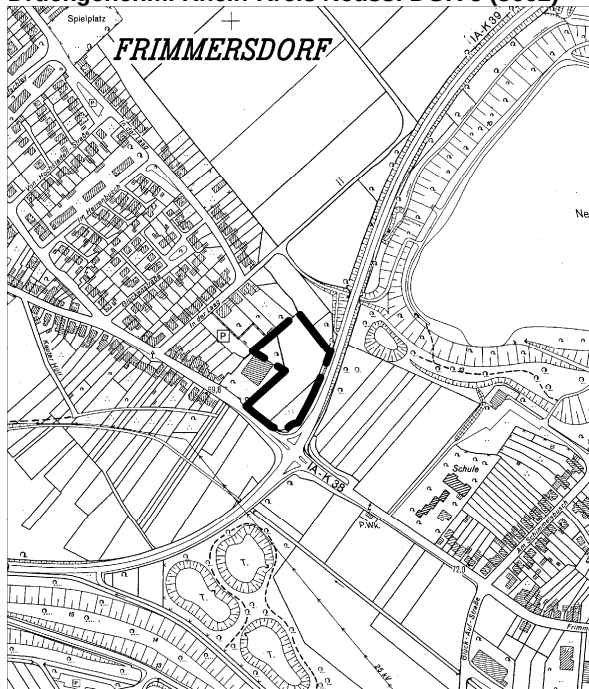
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

FNP-Änd.-Nr.: 12.

Bezeichnung: „Feuerwehr Frankenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekanntgemacht.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich,

Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 20.02.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 25 „Feuerwehr Frankenstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 den Bebauungsplan Nr. F 25 „Feuerwehr Frankenstraße“ als Satzung beschlossen.

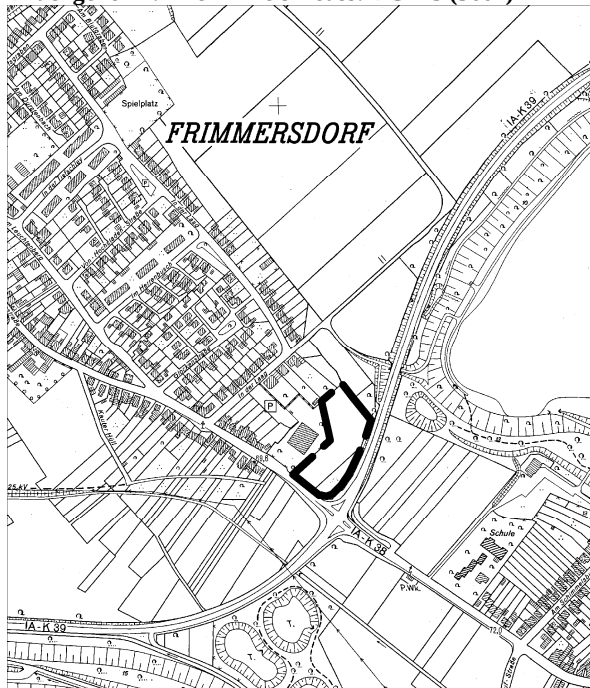
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

BPlan-Nr.: F 25

Bezeichnung: „Feuerwehr Frankenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. F 25 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. F 25 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. F 25 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 20.02.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

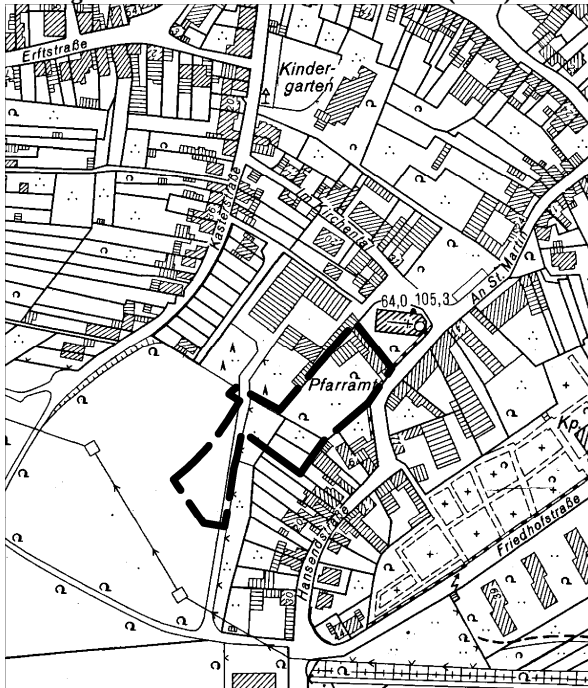
Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 „Kasterstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –

hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 „Kasterstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. F 13
Bezeichnung: „Kasterstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern erneut eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 04.03.2013 bis einschließlich 08.03.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 20.02.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrather Höhe“ - Ortsteile Neuenhausen, Allrath, Frimmersdorf -
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrath Höhe“ beschlossen.

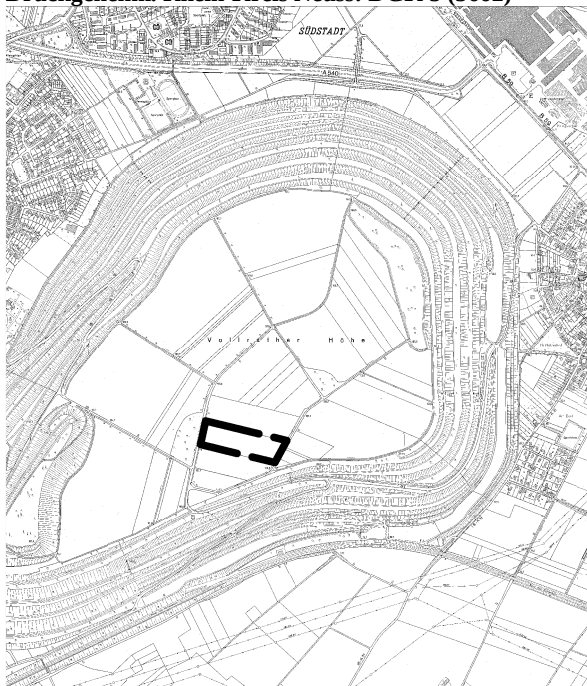
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteile: Neuenhausen, Allrath, Frimmersdorf

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 173

Bezeichnung: „Windpark Vollrath Höhe“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 07.03.2013 bis einschließlich 08.04.2013 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zur o.g. Bebauungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange
- Erfassung rechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Schattenwurfprognose
- Schallprognose

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 20.02.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN